

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Walter Vondruska
Sachbearbeiter

Walter.Vondruska@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866454
Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Amt der OÖ. Landesregierung
Landhauspl. 1
4021 Linz

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.016.551

Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (OÖ Bautechnikgesetz-Novelle 2021); Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 3. Dezember 2020, Zahl Verf-2013-8208/116-
May, nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zum 4. Abschnitt „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“, § 18 Trinkwasser:

Es darf angemerkt werden, dass in der Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II
Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 362/2017, der Begriff
„Trinkwasser-Inspektionsbericht“ nicht verwendet wird. Die korrekte Wortfolge gemäß § 5
Abs. 4 TWV lautet „Befund und Gutachten“. Darüber hinaus scheint bei der Verwendung
des Begriffes „Trinkwasser-Inspektionsbericht“ nicht hinreichend klar, welchen „fachlichen
Vorgaben der Trinkwasserverordnung“ dieser schlussendlich zu entsprechen hätte.

Weiters darf angemerkt werden, dass in § 18 Abs. 2 der Verweis „nach der
Trinkwasserverordnung (Abs. 1)“ zu Unklarheiten führt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 18 Abs. 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

(1) Bei jedem Neubau, der ganz oder teilweise Wohnzwecken oder sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, muss eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis (Bestätigung über die bedarfsdeckende Menge ~~sowie Trinkwasser-Inspektionsbericht Befund und Gutachten im Sinne der Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 362/2017~~) ist dem Baubewilligungsantrag oder der Bauanzeige anzuschließen, soweit nicht ohnedies ein Anschluss an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgt oder eine bedarfsdeckende Versorgung durch eine wasserrechtlichen Vorschriften unterliegende Wassergenossenschaft nachgewiesen wird. ~~Der Trinkwasser-Inspektionsbericht Befund und Gutachten dürfen nicht älter als ein Jahr sein und hat den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 362/2017, zu entsprechen.~~

(2) Für ein Gebäude im Sinn des Abs. 1, das an keine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage oder wasserrechtlichen Vorschriften unterliegende Wassergenossenschaft angeschlossen ist, ~~ist sind~~ der Baubehörde spätestens alle fünf Jahre ab Beginn des Benützungsrechts (§ 44 Oö. Bauordnung 1994) oder ab ~~der~~ letztmaligen Vorlage ~~eines Trinkwasser-Inspektionsberichts~~ von Untersuchungsergebnissen ~~ein weiterer Trinkwasser-Inspektionsbericht~~ aktuelle Befunde und Gutachten im Sinne der TWV vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn ein ~~Trinkwasser-Inspektionsbericht~~ die Wasserversorgungsanlage ohnehin der Trinkwasserverordnung (Abs. 1) unterliegt. ~~der Trinkwasseraufsicht vorzulegen ist.~~

11. Jänner 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt

